

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 14. Juli 2022 Zl. A-2022-1147-00229 mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Maria Rain (**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2022**) erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2022, wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
3. Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; ältere Kinder werden aber grundsätzlich zuerst berücksichtigt;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes; bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden;
 - c) die Anmeldung durch den (die) Sorgeberechtigte(n);
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde bei der Anmeldung;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des (der) Sorgeberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten (Beilage B)
4. Die Reihung der Anträge erfolgt, nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder mit Hauptwohnsitz in Maria Rain, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden.
 - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in Maria Rain, deren Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzeitenbestätigung durch den Dienstgeber. Wobei hier das Ausmaß der Beschäftigung für die Reihung maßgeblich ist.
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Maria Rain, bei welchen ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzeitenbestätigung durch den Dienstgeber. Wobei hier das Ausmaß der Beschäftigung für die Reihung maßgeblich ist.
 - g) Kinder mit Hauptwohnsitz in Maria Rain, deren Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.
 - h) Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in Maria Rain begründet ist.
5. Anmeldungen werden grundsätzlich im Rahmen der jährlich stattfindenden Kindergarten-Anmeldung entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Die Mitteilung über die Aufnahme findet alljährlich vor dem Ende des laufenden Kindergartenjahres statt, frei gewordene Plätze werden auch während des Kindergartenjahres besetzt.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der/Die Sorgeberechtigte(n) hat/haben dafür zu sorgen, dass das Kind bis spätestens 08:30^h Uhr zu den im § 5 festgesetzten Betriebszeiten durch, im Sinne des Jugendschutzgesetzes, geeignete Personen übergeben und pünktlich wieder abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an eine(n) Sorgeberechtigte(n) oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein **erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen**. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden der/die Sorgeberechtigte(n) so rasch als möglich von der Kindergartenleitung informiert und aufgefordert, das erkrankte Kind so rasch als möglich ab zu holen.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. Hierüber ist unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung vor zu legen.
4. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es benötigt für den Kindergartenbesuch folgende Ausstattung:
 - a) ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohlen. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen,
 - b) ein Aufbewahrungsbehältnis für die Jause, versehen mit Namen und Adresse des Kindes.

§ 4 Abmeldung und Entlassung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist spätestens bis zum 15. des Vormonats, fällt dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, am darauffolgenden Werktag, der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag auch für das Folgemonat zu entrichten.
2. **Gründe für die Entlassung des Kindes:**
 - a) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch den (die) Sorgeberechtigte(n).
 - b) Bei einem Zahlungssäumnis des Kindergartenbeitrags von zwei Monatsbeiträgen wird das Kind automatisch vom Kindergartenbesuch abgemeldet, sofern es sich nicht im verpflichtenden Kindergartenbesuch befindet. Der freiwerdende Kindergartenplatz wird bei Bedarf sofort weitervergeben.
 - c) Wiederholtes unbegründetes oder ungemeldetes Fernbleiben des Kindes
 - d) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - e) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 5 Betriebszeiten und Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) <u>Halbtagsgruppe ohne Essen</u>	Montag bis Freitag	07.00 ^h bis 11.45 ^h
b) <u>Halbtagsgruppe mit Essen</u>	Montag bis Freitag	07.00 ^h bis 12.30 ^h
c) <u>Ganztagsgruppe</u>	Montag bis Donnerstag	07.00 ^h bis 16.45 ^h
	Freitag	07.00 ^h bis 15.00 ^h
2. Der Kindergarten ist am Karfreitag und in der Zeit vom 24. Dezember bis 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden in Absprache mit den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Im August wird eine Gruppe des Kindergartens offengehalten, wenn mindestens acht Kinder zum Besuch verbindlich angemeldet sind. Es ist darüber eine Befragung der Eltern durchzuführen. Die Anmeldung ist mit der Unterschrift des/der Sorgeberechtigten verbindlich. Bei nachträglicher Stornierung ist eine Stornogebühr fällig. Die letzte Woche vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ist der Kindergarten jedenfalls geschlossen.

§ 6 Schlussbemerkung

1. Für die Einhaltung der Kindergartenordnung hinsichtlich der Betriebsführung, sowie für die Betreuung der Kinder im Kindergartenbereich ist ausschließlich die Kindergartenleitung zuständig und verantwortlich.
2. Den/der/dem Sorgeberechtigte(n) ist die vorliegende Kinderbetreuungsordnung und das dazugehörige Informationsblatt (Beilage A) auszuhändigen. Den Erhalt, die Kenntnisnahme sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Kinderbetreuungsordnung sind mit Unterschrift zu bestätigen (Beilage B).

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt 1. September 2022 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 07.11.2019 Zl. A-2017-1147-00116 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER